

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Bundesamt für Gesundheit BAG
Direktionsbereich Kranken- und
Unfallversicherung
Schwarzenburgstrasse 157
3003 Bern

26. September 2017

Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung. Anpassung der Franchisen an die Kostenentwicklung Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. Juni 2017 haben Sie uns eingeladen, zur Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung. Anpassung der Franchisen an die Kostenentwicklung, eine Vernehmlassung einzureichen. Wir nehmen dazu wie folgt Stellung:

1. Allgemeine Bemerkungen

Der Kanton Solothurn begrüsst grundsätzlich die Bestrebungen, die Kostenentwicklung der obligatorischen Krankenversicherung einzudämmen und dazu auch die Eigenverantwortung des einzelnen fördern zu wollen. Allerdings basiert das Krankenversicherungssystem auf dem Solidaritätsprinzip. Dieses hat sich bewährt und ist zu erhalten. Die Eigenverantwortung des einzelnen ist deshalb nur insoweit zu stärken, als das Solidaritätsprinzip nicht infrage gestellt oder geschwächt wird.

2. Stärkung der Eigenverantwortung

Der Bundesrat kann bereits heute gestützt auf Art. 64 Abs. 3 KVG die Franchisen anpassen. Ebenso wird für den Selbstbehalt ein jährlicher Höchstbetrag festgelegt. Neu am unterbreiteten Vorschlag ist, dass die Anpassung an die Entwicklung der durchschnittlichen Kosten je versicherte Person in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gekoppelt werden soll. Eine Veränderung um 50 Franken soll jeweils erfolgen, wenn die Bruttokosten pro Person mehr als 13 Mal höher als die ordentliche Franchise sind. Gleichzeitig würden auch die Wahlfranchisen um 50 Franken erhöht werden.

Wir bezweifeln, dass dieser Mechanismus die Eigenverantwortung tatsächlich stärken wird. Hierfür erscheint die Anhebung der Franchise um 50 Franken schlicht zu gering, zumal diese Veränderung wieder mehrere Jahre gültig sein soll. Auf der anderen Seite kann eine obligatorisch eintretende Anpassung im Verlaufe der Zeit zu einer zu hohen Franchise führen, die letztlich vor allem Personen belasten wird, die auf eine medizinische Behandlung angewiesen sind. Vor diesem Hintergrund erachten wir die jetzige Kompetenz des Bundesrates, eine Anpassung vorzunehmen, wenn sie sich nach seiner Beurteilung aufdrängt, als die sinnvollere Lösung, die einen massvollen Umgang ermöglicht.

Will man Versicherte motivieren, weniger medizinische Leistungen in Anspruch zu nehmen, müsste wohl die Regelung zum Selbstbehalt verändert werden. Dabei wäre aber zu beachten, dass ein hoher Selbstbehalt nur bei Bagatellfällen gelten sollte; also bei gesundheitlichen Problemen, die eine medizinische Behandlung nicht unbedingt erfordern.

3. Finanzielle Mehrbelastung für Kantone und Gemeinden

Obwohl daran gezweifelt werden muss, dass das neue Modell Versicherte dazu bringen wird, Gesundheitsleistungen zurückhaltender in Anspruch zu nehmen, wird es sicher Kostenfolgen für die Kantone und Gemeinden haben. Wir gehen davon aus, dass bei den Ergänzungsleistungen die zusätzlichen zu deckenden Krankheitskosten höher ausfallen und diese durch allfällige tiefere Durchschnittsprämien nicht kompensiert werden können. Bekanntlich hat der Kanton diese Krankheitskosten vollumfänglich selber zu tragen. Im Bereich der Sozialhilfe wird in der Vorlage sogar explizit mit einer Zunahme der Ausgaben gerechnet. Somit führt das neue Modell erneut zu einer Umlagerung der Kosten von den Krankenversicherern hin zu den Kantonen und Gemeinden. Dies nachdem man bereits durch die Vergütung der nicht einbringbaren Prämien und Kostenbeteiligungen zu 85% an die Krankenversicherer eine erhebliche Mehrbelastung zu verkraften hat.

Zusammenfassend kann sich der Kanton Solothurn mit der Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung nicht einverstanden erklären und lehnt diese ab.

Für die Möglichkeit, eine Stellungnahme abgeben zu dürfen, bedanken wir uns bestens.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Dr. Remo Ankli
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber